

zwölf Jahre nach der Ablehnung von Nürnberg ein.

Denn, so der Beschluß vom August 1981, der Wehrpflichtige hatte „bereits das 32. Lebensjahr vollendet“ und stand somit nach dem Wehrpflichtgesetz „für den Grundwehrdienst nicht mehr zur Verfügung“.

GIFTGAS

Ängste und Gerüchte

Ob die US-Giftgaslager in der Pfalz mit den Schutzrechten des Grundgesetzes vereinbar sind, soll jetzt das Bundesverfassungsgericht prüfen.

Als 1981 in Rheinland-Pfalz Besorgnis laut wurde über das größte „Giftgasarsenal“ in Europa, das die Vereinigten Staaten in Fischbach bei Pirmasens unterhalten, reagierte die ehemalige sozial-liberale Bundesregierung mit Beschwichtigung: „Die Bevölkerung erscheint nach menschlichem Ermessen nicht gefährdet.“

Als im Dezember 1982 die CDU-geführte Bundesregierung gefragt wurde, „wie in einem Katastrophenfall bei den US-Giftgaslagern die deutsche Bevölkerung vor Schäden geschützt werden“ könne, gab Innenstaatssekretär Carl-Dieter Spranger (CSU) den Verzicht auf deutsche Souveränität zu Protokoll: „Für die Sicherheit dieser Waffen einschließlich des Katastrophenschutzes sind die verbündeten Streitkräfte selbst verantwortlich.“

Insgesamt 29 parlamentarische Anfragen haben SPD-Abgeordnete seit 1980 im Deutschen Bundestag eingebracht, weil sie wissen wollten, ob die Amerikaner in der Westpfalz Kampfgas lagern. Die Antwort der Bundesregierung fiel

immer gleich aus: „Alle Detailangaben unterliegen der strikten Geheimhaltung.“

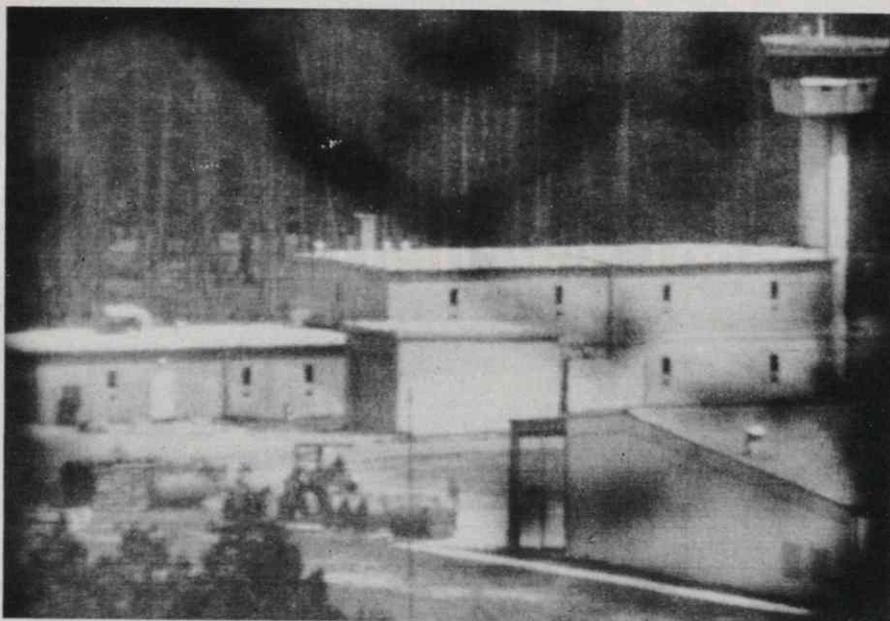
Jetzt soll das Bundesverfassungsgericht (BVG) entscheiden, ob das „Informationsrecht der Abgeordneten“ so drastisch beschnitten werden darf. 17 SPD-Bundestagsabgeordnete, angeführt von dem Hamburger Genossen Freimut Duve, haben in Karlsruhe eine Organklage eingereicht.

Die Parlamentarier wollen klären lassen, wie weit die im Grundgesetz garantierten Rechte eines Volksvertreters reichen. Ende 1982 bereits hatte der rheinland-pfälzische DGB-Vorsitzende Julius Lehlbach, gemeinsam mit elf Gewerkschaftskollegen, eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingereicht. Auch die Gewerkschaften wollen vom obersten Gericht Auskunft darüber, „ob wir eigentlich souverän oder ein besetztes Land sind“.

Beide Verfahren zwingen das Bundesverfassungsgericht nun zu der Prüfung, ob ein Staat, der gegen die Gerüchte einer Schweinemästerei Rechtsschutz gewährt, fremde Giftgaslager dulden darf – noch dazu ohne gesetzliche Grundlage, ohne Schutzvorkehrungen, ohne ausreichende Information des Bundestages, geschweige denn der Bevölkerung.

Durch die Prüfung, ob die Kampfgas-Arsenale Rechtens sind, wollen die SPD-Parlamentarier auch feststellen lassen, ob die Bundesrepublik und Amerika in dieser Sache wie souveräne Staaten miteinander verkehren oder ob Vorrechte der alten Besatzungsmacht die Jahrzehnte überdauert haben. Das politische Endziel des juristischen Verfahrens ist erklärtermaßen die völlige Entfernung der C-Waffen-Arsenale.

Und schon jetzt ist offenkundig, daß ein höchstrichterliches Votum nicht ohne Auswirkung sein kann auf die Stationie-



US-Giftgaslager in Fischbach: „Sind wir ein besetztes Land?“



**10 Tage USA
oder ein
ganzes Jahr
USA:
Der Flugpreis
bleibt
derselbe.**

Zwischen 10 und 365 Tagen können Sie Ihren USA-Aufenthalt selbst bestimmen. Sie können zurückfliegen, wann Sie wollen.

**New York
DM 1.299,-**

(Luxemburg - New York - Luxemburg)

**Washington
DM 1.299,-**

(Luxemburg - Washington BWI - Luxemburg)

**Chicago
DM 1.499,-**

(Luxemburg - Chicago - Luxemburg)

Bus-Service nach Luxemburg im Flugpreis enthalten. Von Wuppertal über Düsseldorf, Köln, Bitburg und von Frankfurt über Mannheim.

Fragen Sie Ihr Reisebüro oder uns.

Frankfurt ☎ 0611 / 2808 61

ICELANDAIR

SEIT ÜBER 30 JAHREN USA-LINIENFLÜGE.

ICELANDAIR, Rossmarkt 10,
6000 Frankfurt/M. 1

rung von Pershing-2-Raketen in der Bundesrepublik.

Professor Wolfgang Däubler, Prozeßvertreter Lehlbachs und der Organkläger, definiert die Zielrichtung seiner Anträge so: „Was sagen Grundgesetz und Völkerrecht zu der Tatsache, daß eine ausländische Macht Massenvernichtungswaffen in der Bundesrepublik stationiert?“

In den beiden Verfahren, in denen es vorrangig um die vitalen Interessen der unmittelbar bedrohten Bürger geht, aber auch um die originären Rechte des Deutschen Bundestages, stehen vier Kernprobleme zur Debatte:

- ▷ die Souveränität der Bundesrepublik,
- ▷ die Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- ▷ das Informationsrecht der vom Volk gewählten Abgeordneten sowie
- ▷ das Fehlen jeder gesetzlichen Regelung für die Lagerung lebensbedrohender Stoffe.

DGB-Chef Lehlbach kann sich bei seiner Beschwerde auf einen gewichtigen Kronzeugen berufen – das Bundesverfassungsgericht selbst. Dessen ständige Rechtsprechung besagt, daß die Grundrechte „Wertentscheidungen“ darstellen, „die für alle Bereiche der Rechtsordnung gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben“.

In einem Grundsatzurteil, das sich mit durchaus vergleichbaren Risiken beschäftigte – der Errichtung eines Atomkraftwerkes –, machten die Verfassungsrichter deutlich, was sie meinen: „Bei der Art und Schwere dieser Folgen muß bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen, um die Schutzpflicht auch des Gesetzgebers konkret auszulösen.“

Den Ansprüchen der Karlsruher Verfassungsrichter genügte das Atomgesetz, weil es mit seinen Grundsätzen „der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einen Maßstab“ aufgestellt habe, „der Genehmigungen nur dann zuläßt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, daß solche Schadensereignisse eintreten“.

Im Umgang mit Giftgas sind Schadensereignisse nach Auffassung der Kläger nicht weniger wahrscheinlich als bei der friedlichen Nutzung von Atomenergie. Die Giftgase wirken, wie Professor Däubler in seinem Schriftsatz hervorhebt, „auf das Nervensystem“ ein, „sie töten sehr schnell und sind in geringen Dosen tödlich“. Von ihrer Lagerung gingen „erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung“ aus, da die Giftstoffe „durch Unfall, Sabotageakte oder unsachgemäße Behandlung freigesetzt“ werden könnten.

Anders als bei den amerikanischen Kampfgas-Arsenalen ist indessen für die

Nutzung der Atomenergie die öffentliche Diskussion aller Gefahren eine schiere Selbstverständlichkeit.

Alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, „deren Zuständigkeitsbereich berührt wird“, müssen bei der Genehmigung beteiligt, die betroffenen Bürger „im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen“ zu einem öffentlichen Erörterungstermin eingeladen werden. Wenn sie mit ihren Einwendungen nicht durchkommen, können die Bürger klagen.

Selbst die Erfordernisse militärischer Geheimhaltung stehen nach Meinung des BVG einer Anhörung nicht entgegen.

In einem Verfahren, das mehrere Bürgermeister gegen die Lärmbelästigung

destagsabgeordneten ausweist, um sämtliche legalen Einflußmöglichkeiten gebracht – und zwar von der alten wie von der neuen Bundesregierung. Ihnen werde, so die Organkläger, „jede Auskunft über Art und Umfang der atomaren und chemischen Waffen vorenthalten“, auch über „die Abmachungen mit der amerikanischen Regierung“.

In allen Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen wurde lediglich mitgeteilt, die Lagerung erfolge „in Übereinstimmung mit dem Nato-Truppenstatut und dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte“. Fazit der klagenden Abgeordneten: „Die Kontrolle der Regierung durch das Parlament droht zu einem formalistischen Pingpong-Spiel zu verkommen.“



Klagevertreter Däubler, Kläger Duve: Pingpong im Parlament

durch den Militärflugplatz Memmingen angestrengt hatten, billigten die Verfassungsrichter den Gemeinden eine „ordnungsgemäße Anhörung“ zu; außerdem, so entschieden sie, müßten ihnen die „wesentlichen der Berechnung zugrunde liegenden Prognosen des Flugplatzbetriebes und Flugplatzausbaus“ vorher mitgeteilt werden.

Was den Anrainern von Militärflugplätzen und Kernkraftwerken vom obersten Gericht zugestanden wurde, steht den Nachbarn der Giftgas-Depots bislang nicht zu. Als Motiv für seine Initiative in Karlsruhe nannte Lehlbach denn auch zwei wesentliche Ärgernisse: „Das hartnäckige Schweigen der Bundesregierung über Quantität, Qualität und Lagerort von Giftgas in der Bundesrepublik“ und „die Untätigkeit des Gesetzgebers hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung“.

Doch der Gesetzgeber selbst wird, wie die Organklage der 17 SPD-Bun-

Für die Befürchtung, daß in dieser Frage das Parlament schlichtweg entmachtet wird, spricht vieles. Denn die Ausklammerung des Nervengas-Themas sabotiert nicht nur die öffentliche Prüfung, ob ein ausreichender Bevölkerungsschutz gewährleistet ist – sie verhindert auch die längst überfällige politische Debatte: Immerhin hat Deutschland schon 1925 durch Unterzeichnung der Genfer Konvention das Giftgas geächtet und 1954 ausdrücklich auf die Produktion, nach Ansicht von Experten damit auch auf die Lagerung, von Giftgas verzichtet.

Die Abgeordneten wollen zumindest bestätigt haben, daß ein „Verteidigungsbündnis von demokratisch verfaßten Staaten“ die „Öffentlichkeit und die Diskussionsbeteiligung informierter Bürger braucht“. Ihre These: „Auf Ängste, Vermutungen und Gerüchte kann eine Zustimmung zur Verteidigung nicht gründen.“